



Liestal, 25.1.16/AfW

Landratssitzung vom **10. und 17. März 2016**; Traktandum **38**

Vorstoss Nr. **2015/420** - **Postulat von Georges Thüring**

Titel: **Eschensterben in unseren Wäldern**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Regierungsrat erkennt die besondere Herausforderung an, welche sich im Wald durch Schadorganismen allgemein und durch invasive im Speziellen ergeben. Richtig ist, dass sich durch den globalen Waren- und Reiseverkehr neue Beeinflussungen für die heimische Natur ergeben können. Einige wenige dieser gebietsfremden Organismen, welche täglich zu uns kommen, haben ein invasives Potential. In einigen Fällen führt dies zu einer Verdrängung durch Lebensraumbeanspruchung. In anderen Fällen, wie bei der Eschenwelke, zum Absterben durch Krankheitssymptome wegen fehlender natürlicher Abwehrmechanismen. Das Absterben der Eschen (*Fraxinus excelsior*) wird durch den Pilz *Chalara fraxinea* (Falsches Weisses Stengelbecherchen) verursacht. Dieser Pilz hat eine hohe (natürliche) Ausbreitungsgeschwindigkeit von 30-50 km pro Jahr. Es ist bislang nicht möglich die weitere Ausbreitung zu verhindern oder befallene Bäume zu retten. In einzelnen Fällen scheint es Resistenzen zu geben. Möglicherweise gibt es Antagonisten, welche dem Pilz gefährlich werden können. Europaweit wird zu dem Thema geforscht. In der Schweiz geschieht dies u.a. an der Eidg. Forschungsanstalt für Wald und Landschaft (WSL, Birmensdorf) und im Rahmen des interkantonalen Walddauerbeobachtungsprogramms.

Es ist noch unbekannt, inwieweit der Erhalt der Gemeinen Esche (*Fraxinus excelsior*) möglich ist. Dies zu klären sowie die Erforschung und Entwicklung von Massnahmen ist Aufgabe des Bundes. Der Kanton ist für die Gebietsüberwachung zuständig und kann gegebenenfalls Massnahmen anordnen. Für die Bekämpfung von Schadorganismen sind jedoch die Eigentümer, respektive die Bewirtschafter zuständig.

Seitens der Forstbetriebe bestehen nach aktuellem Stand des Wissens vor allem zwei Möglichkeiten auf das Absterben der Eschen zu reagieren. Zum einen sollen wenig vitale, befallene Eschen zügig gefällt werden. So kann die Ausbreitung verlangsamt und das Holz noch verwertet werden. Die Sicherheit entlang von Wegen und anderen Werken wird erhöht, primär im Interesse der Werkeigentümer, und ist darum auch durch diese zu finanzieren. Zum anderen können die wenigen gesunden Eschen waldbaulich gefördert werden. Ziel ist es allfällige widerstandsfähige Exemplare zu erhalten.

Durch den Verlust vieler Individuen einer ökologisch wie ökonomisch wichtigen Baumart entsteht eine Lücke. Diese gilt es zu schliessen. Auf Bundesebene wird aktuell über ein revidiertes Waldgesetz entschieden. Vorgesehen ist darin auch die Finanzierung von Massnahmen betreffend der Auswirkungen durch Schadorganismen ausserhalb vom (Schutz-) Wald. Sollte das Gesetz in der geplanten Form ver-

abschiedet werden, werden sich daraus auch neue Möglichkeiten ergeben, ohne dass dafür vorab das kantonale Waldgesetz geändert werden muss. In der Programmvereinbarung mit dem Bund sind für diesen Fall für die Jahre 2017-19 Massnahmen zur Unterstützung von Wiederherstellungsmassnahmen möglich und vorgesehen (Bundesgelder).

Auf kantonaler Ebene sind finanzielle Unterstützungsleistungen gegenwärtig rechtlich nicht vorgesehen. Für die Waldwirtschaft werden sich jedoch noch weitere Herausforderungen durch andere invasive gebietsfremde Arten wie auch durch die Klimaveränderung ergeben. Die Möglichkeiten von geeigneten Wiederherstellungs- und Anpassungsmassnahmen und deren finanzielle Unterstützung werden durch das Amt für Wald beider Basel bei der Waldgesetzrevision erörtert und angemessen berücksichtigt. Aktuell bestehen jedoch keine Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung der Waldeigentümerinnen durch den Kanton. Vorbehalten bleibt jedoch eine Mitfinanzierung von Massnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit seitens der Werkeigentümer, namentlich der Strassen und Wege (Kanton, Einwohnergemeinden, Private und Bürgergemeinden). Die Mitfinanzierung bei den Werkeigentümern einzufordern ist Sache der Waldeigentümerinnen.